

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



21.03.2013

Beschlussantrag Nr. : 040-2013

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Wirtschaft/Beteiligungen

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	09.04.2013			
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2013			
Stadtrat	17.04.2013			

Beschlussgegenstand:

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.09.2005 des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.09.2005 des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland (ZV TPM), in der der Beschlussvorlage anliegenden Fassung. Dem entsprechenden Abstimmungsverhalten der Verbandsvertreterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Verbandsversammlung wird zugestimmt.

Begründung:

Gemäß des Urteils des Verwaltungsgerichtes Halle vom 29.10.2012 (Az.: 6 A 254/11 HAL – im Rechtsstreit Stadt Zörbig gegen den Zweckverband wegen der Verbandsumlage 2007) verfügt der ZV TPM derzeit nicht über eine wirksame Umlageregelung in der Verbandssatzung und ist damit finanziell nicht handlungsfähig.

Resultierend daraus hat die Kommunalaufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Erfüllung der auf den ZV übertragenen Aufgaben als akut gefährdet eingestuft.

In der Verbandsversammlung am 03.12.2012 entschieden sich die Vertreter der Verbandsmitglieder, das Urteil des VG Halle zu akzeptieren. In Folge dessen wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder und der Verbandsgeschäftsführung gebildet, die einen Umlageschlüssel entwickelte, welcher den Vorgaben des Verwaltungsgerichtes entspricht und nunmehr eine Satzungsänderung bedingt. Diesbezüglich wurden die Umlagebescheide der Jahre 2007 bis 2011 aufgehoben und die Voraussetzungen für eine rechtlich gesicherte Neuberechnung der Umlagen geschaffen.

Der Umlageschlüssel verwirklicht den Tenor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes insoweit, als dass die sachangemessene und damit unverhältnismäßige Benachteiligung bzw. Bevorzugung einzelner Verbandsmitglieder bei der Verteilung des Umlagebedarfs (jedes Verbandsmitglied trägt 1/3 des Umlagebedarfs) durch die Errichtung eines vorteilsgerechten Systems zur Bestimmung der Umlagehöhe beseitigt wird. Zusätzlich dazu kann der neue Umlageschlüssel auch als Grundlage für mögliche Auseinandersetzungen z.B. durch Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes oder Auflösung des Verbandes herangezogen werden.

Die Regelungen des zukünftigen § 11 der Verbandssatzung zum neuen Umlageschlüssel betreffen den Zeitraum von 2007 bis in die Zukunft. Dabei wurde versucht, den Besonderheiten des Verbandes Rechnung zu tragen. Die künftige Umlage errechnet sich aus maximal vier Einzelkomponenten, wobei diese sowohl den Verwaltungs- als auch den Investitionsbereich abdecken. Der Umlagebedarf aus dem Verwaltungsbereich ermittelt sich aus einer nutzungsbezogenen Komponente und einer allgemeinen Verwaltungskomponente. Der Umlagebedarf aus dem Investitionsbereich ermittelt sich grundsätzlich aus dem Territorial-/Belegenheitsprinzip unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Einheiten. Dies bedeutet, dass jedes Verbandsmitglied den Aufwand der auf seiner Gemarkung getätigten Investitionen trägt. Im Gegenzug dienen Erträge aus den Investitionen (z.B. Pachteinnahmen, Grundstücksverkäufe) der Verringerung des jeweiligen Umlagebedarfs. Einen Sonderfall stellen die Investitionen im II. Bauabschnitt (B-Plan-Gebiet „Sonnenallee-Mitte“) dar. Die Zinskosten des Finanzierungsbedarfs werden im Rahmen des Solidaritätsgedankens auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis ihres Flächenanteils verteilt.

Mit der 6. Änderung der Verbandssatzung werden die Voraussetzungen für die Herstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Verbandes geschaffen unter Konsensbildung einiger seit Jahren unterschiedlich ausgerichteten Interessenlagen der Verbandsmitglieder. Darüber hinaus werden - neben notwendigen redaktionellen Anpassungen auf Grund der 5. Änderungssatzung - die Abwesenheitsvertretung des Verbandsgeschäftsführers und das Verfahren für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und die Auflösung des Verbandes konkreter geregelt.

In der Verbandsversammlung des ZV TPM am 11.03.2013 wurde die 6. Änderung der Verbandssatzung – vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Gremien – einstimmig beschlossen.

Die Satzungsänderung ist, da sie Grundlagen der Bemessung der Verbandsumlage betrifft, genehmigungspflichtig. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder der Änderung der Satzung in der beiliegenden Form zugestimmt haben.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GO LSA, GKG LSA, Stadtratsbeschluss Nr.: 82-2007

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst

(Beschlussnummer/Jahr)? 182-2010, 006-2013

Welche Beschlüsse sind

a) **zu ändern?** keine

b) **aufzuheben?** keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) **einmalig:** keine

b) **als Folgekosten (nach Jahresscheiben)** keine

c) **Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **040-2013**

Anlagen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland mit 6. Änderung